

Referatsbeitrag für den Bundeskongress SGB II zu dem Forum „Lokale Zielvereinbarung im Spannungsfeld von Bund und Kommunen“

Soweit ersichtlich, gibt es in den Gesetzbestimmungen zum SGB II nur eine Norm zu der Zielvereinbarung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit der Bundesagentur in § 48 SGB II. Für lokale Zielvereinbarungen gibt es kein gesetzliches „Muss“ und naturgemäß ist dann der mögliche Inhalt und die Ausgestaltung nicht gesetzlich beschrieben. Insofern führt der Zielvereinbarungsprozess für das laufende Jahr 2007 im Herbst des Jahres 2006 nur auf die Vereinbarung von „Bundeszielen“ gemäß § 48 SGB II, also zwischen der Bundesagentur und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Um festzustellen, ob zwischen diesen - in diesem Zielvereinbarungsprozess vereinbarten - Zielen ein Spannungsverhältnis zu möglichen regionalen Zielvereinbarungen besteht, gilt es hier heute einmal kurz auf die Bundesziele einzugehen sowie anschließend einmal am Beispiel des Bezirks der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen deutlich zu machen, welche regionalen Zielvereinbarungen mit welchen Inhalten es für das Jahr 2007 gegeben hat. Nur so kann dann festgestellt werden, ob zwischen den Zielvereinbarungen und den inhaltlichen Zielen ein Spannungsverhältnis besteht oder ob letztendlich vor Ort eine Harmonisierung der Ziele stattgefunden hat.

Lassen Sie mich vorab bemerken, dass der Zielvereinbarungsprozess für das laufende Jahr 2007, der sich zeitlich vom Herbst 2006 über die Jahreswende bis in das erste Quartal 2007 hinein gezogen hat, sicherlich zunächst erst einmal als Prototypprozess bezeichnet werden muss, der noch von vielen prozessualen und organisatorischen Unsicherheiten geprägt war. Wir haben

rückblickend, also bildlich gesprochen, zunächst erst einmal eine Art „Holzmodell“ vor uns und

Verbesserungspotenzial ist allenthalben erkennbar, so dass der Prozess 2007/2008 der mittlerweile begonnen hat, schon etwas stabiler laufen wird.

Nun zu ein paar inhaltlichen Aspekten des Kontraktes zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur. Der Kontrakt hat eine Präambel vorangestellt, wo klar gestellt wird, dass die Zielvereinbarung darauf ausgerichtet ist, möglichst viele erwerbsfähige Hilfebedürftige dauerhaft in existenzsichernden Arbeit einzugliedern, die Qualifizierung zu fördern und Integrationsfortschritte zu erzielen.

Bei dem Terminus „Integrationsfortschritte“ wird deutlich, dass verstärkte Bemühungen auch bei denjenigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu erfolgen haben, die nicht durch eine eindimensionale Maßnahme in den Arbeitsmarkt integriert werden kann. Hierauf hatte insbesondere der Deutsche Städtetag Wert gelegt.

Deutlich gemacht wurde auch, dass Bemühungen um die Überwindung von Hilfebedürftigkeit effizient fortgeführt und konsolidiert werden müssen, und dass hierzu eine verbesserte Grundlage auch das Fortentwicklungsgesetz sein soll. Eine Fokussierung auf die Betreuung und Eingliederung von Jugendlichen unter 25 Jahren wurde ebenfalls in der Präambel genannt, was sich auch in dem Zielwert der Steigerung der Integrationen im Bereich U 25 ausdrückt. Ferner war Grundlage des Kontraktes, dass die Bundesagentur darauf hinwirkt,

- dass die vereinbarten Bundesziele mindestens erreicht werden
- dass getrennte Trägerschaften und ARGEen, die die Rahmenvereinbarung anerkannt haben und für die damit den Bundeskontrakt verbindlich ist, in die bundesweit abgestimmte Zielsystematik integriert werden und in der Regel eine Zielvereinbarung schließen,

- bei lokalen Zielen, die in der Trägerschaft der Bundesagentur liegen, ambitionierte ergänzende Werte vereinbar werden.

Sie sehen, dass in dem Bundeskontrakt hier erstmals von lokalen Zielen die Rede ist, allerdings sind solche gemeint, die in der Trägerschaft der Bundesagentur selbst liegen, nicht etwa von lokalen kommunalen Zielen.

Die Leistungsziele, die in dem Kontrakt vereinbart wurden, sind ja bekanntermaßen

1. die Summe passiver Leistungen, hier eine Verringerung um 3,5 %,
2. die Steigerung der Integrationen um 8,7 %
3. und die Steigerung der Integrationen im Bereich der unter 25jährigen um 9,5 %,
4. ferner sollte eine Bearbeitungsdauer ab Vorliegen des vollständigen Antrags bis zur Entscheidung von 15 Tagen erreicht werden
5. sowie eine Summe für die Kosten je Integration von 1.006 Euro.

Diese vereinbarten Zielwerte fanden ihre Ausprägung in den Vergleichsgruppen spezifischen Werten, also in den SGB II Typen in unterschiedlicher Größenordnung, so dass hier das klare Bekenntnis zu einer differenzierten Betrachtungsweise nach Arbeitsmarktregionen (Clustern) ihre Ausprägung gefunden hat.

Neben den Leistungszielen und das darf man nicht vergessen, wurden noch weitere Ziele vereinbart, nämlich die rechtmäßige und effiziente Leistungserbringung in den ARGEn und getrennten Trägerschaften, die getrennte Ausweisung der Kosten nach Rechtskreisen, die Weiterentwicklung der Verfahren zur Leistungserbringung, insbesondere der IT-Verfahren mit dem

Ziel, zeitnah verständliche Entscheidungen nach dem jeweiligen Stand der IT-Technik und Verwaltungslehre zu ermöglichen und eine einheitliche Rechtsanwendung in den Arbeitsgemeinschaften und getrennten Trägerschaften zu gewährleisten. Ferner wurde schon in diesem Kontrakt vorausschauend auf das Jahr 2008 vereinbart, dass die erforderlichen Leistungsdaten und Angebotswerte rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Auch zur Zielnachhaltung sind Aussagen im Kontrakt zu finden. Natürlich sollte die Zielerreichung jährlich überwacht werden und ggf. Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden. Dies ist, und das kann ich für Niedersachsen-Bremen sagen, in den Gremien der Trägerversammlungen oder Verwaltungsräte turnusgemäß erfolgt, aber auch darüber hinaus in den bilateralen Gesprächen zwischen den Agenturleitungen und den Geschäftsführungen der Arbeitsgemeinschaften. Für die Überwachung auf Bundesebene haben wir Regionaldirektionen monatlich mit der Zentrale der Bundesagentur in Nürnberg Gespräche über die Erreichung der Ziele geführt. Ebenso sind Gespräche zwischen dem BMAS und der Zentrale vereinbart und durchgeführt worden.

Der Prozess der Zielvereinbarung wurde anhand von Orientierungswerten, anhand von Planungswerten der ARGEn und getrennten Trägerschaften wie auch an dem Zielwert des BMAS durchgeführt und eine Validierung fand jeweils auch an den Clusterdurchschnitten, d.h. innerhalb der Vergleichstypen statt, so dass eine Übersicht über die Angebotswerte und die Veränderungsdaten nach Plausibilisierung zeigt, dass bei den Integrationsquoten hier relativ wenig Diskrepanz gewesen ist, bei der Summe der passiven Leistungen allerdings war zwischen den Angebotswerten und den vorgesehenen Einsparungen doch ein erheblicher Unterschied, so dass es hier auch zu Vorgaben kommen musste.

Nach Abschluss des Kontraktes ist es dann zu Zielvereinbarungen zwischen dem Vorstand Grundsicherung der Zentrale und dem Geschäftsführer Operativ - Grundsicherung - der Regionaldirektionen gekommen. Dieser wiederum hat mit den Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Agenturen die Zielvereinbarung geschlossen und dann wurde die Zielvereinbarung in der Regel nach bereits vorher stattgefundenen Erörterungen der Träger mit dem Geschäftsführer/in der ARGE abgeschlossen, in der Regel unter Beteiligung der Trägerversammlung. In dieser Zielvereinbarung hat es dann regionale Ziele gegeben, die der kommunale Partner der Arbeitsgemeinschaft mit eingebracht hat.

Lokale Zielvereinbarungen hat es in Niedersachsen-Bremen, insgesamt in 17 von insgesamt 32 Arbeitsgemeinschaften gegeben. Darunter war in 14 Arbeitsgemeinschaften die Thematik „Senkung der Kosten der Unterkunft“ Gegenstand der Zielvereinbarung. Weitere Bereiche waren sonstige kommunale Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB II, flankierende Leistungen nach § 16 Abs. 2, 1-4 SGB II und die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die dann in der Regel natürlich gesenkt werden sollte. Ferner die Anzahl der Widersprüche und allgemeine Zielstellungen, wie Bürgerfreundlichkeit.

Hinsichtlich der Inhalte der lokalen Zielvereinbarungen geht die Spannbreite bei den Kosten der Unterkunft von einem gleichbleibenden Niveau, also plus minus Null, bis hin zu minus 6 % gegenüber dem Vorjahr 2006. Die Spannbreite bei den sonstigen Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB II, also Erstausrüstung, Klassenfahrten und dergleichen von ebenfalls gleichbleibend gegenüber dem Vorjahr bis hin zum Minus 4 %. Der Zugang zur erforderlichen flankierenden Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB II sollte bis maximal 15 Tagen dauern und die Senkung der Bedarfsgemeinschaften war bis zu 100 Einheiten im Fokus.

Die Senkung der Anzahl der stattgegebenen Widersprüche wegen fehlerhafter Rechtsanwendung oder unzureichender Sachverhaltsaufklärung wurde bis zu 20 % als Zielwert vereinbart und die Steigerung der Bürgerfreundlichkeit war sicherlich zu messen an Beschwerden, die das Auftreten und die Freundlichkeit der Mitarbeiter betreffen.

Wenn wir also hier zum Ausgangspunkt der Fragestellung des heutigen Forums kommen: Gibt es ein Spannungsverhältnis zwischen der Zielvereinbarung des Bundes und regionalen Zielvereinbarungen der örtlichen Träger oder über kommunale Thematiken? Dies vermag ich in der Praxis nicht zu erkennen, da insgesamt die Senkung der Kosten für die öffentlichen Haushalte und die Beendigung der Hilfebedürftigkeit im Fokus jeder Zielwertbestimmung stand. Hierzu werden allerdings die Akteure vor Ort, die wir heute ja auch noch zu Wort kommen lassen, nähere Auskunft geben können.